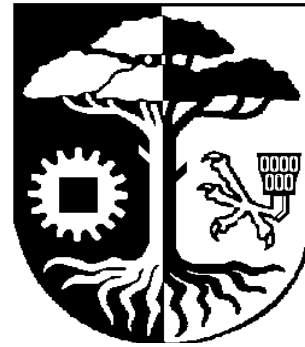


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



17. Jahrgang

09. September 2008

Nr.: 32

Seite 1

### Inhaltsverzeichnis

Seite

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 16.09.2008                                     | 2 |
| 2. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Siethen am 15.09.2008   | 4 |
| 3. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf am 16.09.2008   | 4 |
| 4. | Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 15.07.2008                           | 5 |
| 5. | Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 15.07.2008                      | 6 |
| 7. | Beschluss der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 28.08.2008  | 7 |
| 8. | Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ | 7 |

## Bekanntmachung

Am 16.09.2008 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die 65. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Petition über eine Erweiterung und Intensivierung der gewerblichen Nutzung durch die Ludwigsfelder Tierpension Jagoschitz
- 3.0. Beratung von Anträgen und Beschlussfassung
  - 3.1. Antrag der Fraktion Bürgerinitiative auf Beschlussfassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde (Straßenbaubeitragssatzung)
  - 3.2. Anträge der Fraktionen Bürgerinitiative und Vereinte Fraktion zur Einführung einer kostenlosen Schulspeisung
  - 3.3. Antrag der Vereinten Fraktion zur Errichtung einer öffentlichen Toilette durch die Stadt Ludwigsfelde
  - 3.4. Antrag der Vereinten Fraktion zur Erarbeitung eines komplexen Lärmschutzgutachtens und Erarbeitung von Vorschlägen zur Verringerung des Lärms
- 4.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
  - 4.1. Vorlage Nr. 1.570 - Änderung der Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der Evangelischen Kirchengemeinde Siethen über die Finanzierung von Baumaßnahmen und die Übertragung der Friedhofsanlagen im Ortsteil Siethen
  - 4.2. Vorlage Nr. 1.571 - Verlängerung der bestehenden Pachtverträge über Garagenplätze von weiteren 10 Jahren
  - 4.3. Vorlage Nr. 1.572 - Aufhebung der Einstellungssperre vom 19.11.2002 zum Zwecke der Einstellung von pädagogischem Personal im Rahmen des Stellenplanes
  - 4.4. Vorlage Nr. 1.564 - Zweckbefristete Einstellung von Personal zur Abordnung an die ARGE und Leistung überplanmäßiger Ausgaben
  - 4.5. Vorlage Nr. 1.574 - 3. Änderung zum Stellenplan 2008 und zweckgebundene Aufhebung der Einstellungssperre vom 19.11.2002
  - 4.6. Vorlage Nr. 1.575 - Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuersatzung (Zweitwohnungsteuersatzung)
  - 4.7. Vorlage Nr. 1.565 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Wietstock – Groß Schulzendorfer Straße“
    - Billigung des Entwurfs
    - Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

- 4.8. Vorlage Nr. 1.566 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Wietstock – Märkisch Wilmersdorfer Weg“
- Billigung des Entwurfs
  - Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- 4.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 5.0. Fragestunde für Stadtverordnete

**Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung:**

- 1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 1.1. Vorlage Nr. 1.561 - Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 2006 zuzüglich Verspätungszuschlag und der Gewerbesteuer für das Jahr 2007
- 1.2. Vorlage Nr. 1.562 - Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuern für die Jahre 2006 und 2007
- 1.3. Vorlage Nr. 1.573 - Stundung der Gewerbesteuer 2007 und der Zinsen zur Gewerbesteuer 2007 ab Fälligkeit bis zur Rechtskraft der Veranlagung sowie Erlass dieser Forderungen nach bestandskräftiger Veranlagung
- 1.4. Vorlage Nr. 1.567 - Verkauf des Grundstücks Siedlerweg 28, Flurstück 20 der Flur 14 der Gemarkung Ludwigsfelde
- 1.5. Vorlage Nr. 1.576 - Antrag auf Stundung der Restforderung auf den Straßenbaubeitrag für den Ausbau der Straße Am Bahnhof
- 1.6. Vorlage Nr. 1.577 - Stundung der Gewerbesteuer
- 1.7. Vorlage Nr. 1.580 - Stundung der Gewerbesteuer und Zinsen zur Gewerbesteuer
- 1.8. Vorlage Nr. 1.578 - Vergabe von Bauleistungen:  
Fassadensanierung 4. Grundschule  
Los 1 – Putz- und Gerüstbau  
Los 2 – Bauklempnerarbeiten
- 1.9. Vorlage Nr. 1.579 - Vergabe von Bauleistungen:  
Feuchte Sanierung Kindertagesstätte Benjamin Blümchen
- 2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Am 15.09.2008 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Siethen, Trebbiner Chaussee 5, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Siethen statt.

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Rückblick über die Arbeit des Ortsbeirates während der letzten Wahlperiode
3. Informationen der Ortsbürgermeisterin

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siethen kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Am 16.09.2008 findet um 19.30 Uhr im Sitzungsraum des Gemeindehauses Groß Schulzendorf, Dorf-  
aue 31, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf statt.

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

1. Information zum Radwegneubau Groß Schulzendorf – Wietstock
2. Informationen des Ortsbürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf kann jedermann teilnehmen.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

**Beschlüsse**

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 15.07.2008

**Protokollbeschluss Nr. 1.000.64/572.08****Antrag der Vereinten Fraktion zur Klärung der Befangenheit eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming**

Der Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde wird aufgefordert, die Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming zwecks Klärung des Sachverhalts einer eventuell vorliegenden Befangenheit der Stadtverordneten, Frau Martina Borgwardt, im Zusammenhang der Mitwirkung als Vertreterin der Stadt im WARL sowie ihrer Mitwirkung bei Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung zum WARL anzurufen. Die Kommunalaufsicht wird um Prüfung und Stellungnahme zum o. g. Sachverhalt gebeten.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.555.64/570.08****Einvernehmen zum Bauvorhaben „Errichtung eines zeitlich begrenzten Jugendzeltlagers sowie eines dazugehörigen Sanitärpavillons“**

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Errichtung eines zeitlich begrenzten Jugendzeltlagers sowie eines dazugehörigen Sanitärpavillons“ im Ortsteil Wietstock gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu versagen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, in gemeinsamen Verhandlungen mit dem Vorhabenträger einzutreten mit dem Ziel, einvernehmlich einen dauerhaft geeigneten Standort ab dem Jahr 2009 für das Vorhaben der Arche zu finden. Der Bürgermeister wird weiterhin beauftragt, spätestens bis Januar 2009 der Stadtverordnetenversammlung einen Bericht zum Ergebnis der Verhandlungen mit dem Vorhabenträger vorzulegen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.556.64/571.08****Konsolidierungsgebiete des Mietwohnungsbaus - Selbstbindungsbeschluss**

Die Stadt Ludwigsfelde legt folgende Gebiete als Konsolidierungsgebiete des Mietwohnungsbaus fest:

1. Gebiet Ludwigsfelde West
2. Gebiet Ludwigsfelde Nord I
3. Gebiet Ludwigsfelde Nord II
4. Gebiet Geschosswohnungsbau am Dachsweg
5. Gebiet Geschosswohnungsbau an der Straße der Jugend
6. Gebiet Dichterviertel

Die genaue Abgrenzung der Gebiete ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan.

Die Festlegung der Konsolidierungsgebiete des Mietwohnungsbaus ist in das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Ludwigsfelde (INSEK) zu übernehmen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschlüsse**

der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 15.07.2008

**Beschluss Nr. 1.554.64/573.08****Vergabe von Bauleistungen: Anbau der Aula an die Gottlieb-Daimler-Oberschule, Los 4 - Metallbauarbeiten**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bauleistungen Los 4 – Metallbauarbeiten für den Anbau der Aula an die Gottlieb–Daimler–Oberschule an die Firma Metallbau Jänicke, Dämmchen 28, 15837 Baruth/Mark zu vergeben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.557.64/574.08****Vergabe von Bauleistungen: 4. Grundschule Fassadensanierung - Maurerarbeiten (Vorarbeiten)**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ausführung der Maurerarbeiten als Vorarbeit für die Fassadensanierung an der 4. Grundschule Ludwigsfelde an die Firma Beditsch Bau GmbH Trebbin zu vergeben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.558.64/575.08****Vergabe von Bauleistungen: 4. Grundschule Fassadensanierung - Tischlerarbeiten (Vorarbeiten)**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ausführung der Tischlerarbeiten als Vorarbeit für die Fassadensanierung an der 4. Grundschule Ludwigsfelde an die Firma Tischlerei Krüger Siethen zu vergeben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.559.64/576.08****Vergabe von Bauleistungen: 4. Grundschule Fassadensanierung- Metallbauarbeiten (Vorarbeiten)**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ausführung der Metallbauarbeiten als Vorarbeit für die Fassadensanierung an der 4. Grundschule Ludwigsfelde an die Firma PERLET Metallbau GmbH Ludwigsfelde zu vergeben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.560.64/577.08****Vergabe nach der VOF: Machbarkeitsstudie zur Erweiterung von Industrieflächen in Ludwigsfelde**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die freiberufliche Leistung „Machbarkeitsstudie zur Erweiterung von Industrieflächen in Ludwigsfelde“ an die Firma Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH (IPG), Burgstraße 30, 14467 Potsdam zu vergeben.

gez. Hans-Erwin Blatrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss**  
**der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses Ludwigsfelde vom 28.08.2008**

**Beschluss Nr. 1.563.HA/581.08****Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer und Zinsen zur Gewerbesteuer für das Jahr 1997**

Der Hauptausschuss beschließt die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer und der Zinsen zur Gewerbesteuer für das Jahr 1997 in Höhe von 2.730,30 € Gewerbesteuer und 607,00 € Zinsen zur Gewerbesteuer.“

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender des Hauptausschusses

## Abstimmungsbekanntmachung

Stadt Ludwigsfelde  
Der Bürgermeister

Stimmkreis: 23

### Bekanntmachung

**über die Durchführung eines Volksbegehrens**  
**„Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Stadtverwaltung Ludwigsfelde  
Bürgerservice  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde

zu den Zeiten

montags	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
samstags	von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Februar 2009**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

## **Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg**

### **Art. 1**

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I 2003 S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:



1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“

b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.

c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.

Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

#### **Art. 2**

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz – BbgVwGG – vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

#### **Art. 3**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

#### **Art. 4**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Gesetzesbegründung:**

#### **A. Allgemeines**

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch landesplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgelasten für die Allgemeinheit. Die

Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlich im Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime unterworfen. Der grundsätzlichen Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bisher schon mit dem Braunkohletagebau und seinen Folgen auseinanderzusetzen hatte und etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen. Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert.

Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt. Die devastierende Wirkung obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung,

in der vor allem dem räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die gerade genannten Verordnungen vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbautreibenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind. Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.

Zu Nummer 2

Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen. Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbare abschließende Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Zu Artikel 2

Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klagerecht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

Zu Artikel 3

Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72), das daher aufzuheben ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Ehrhard Lehmann  
Mühlenweg 52 b  
03119 Welzow, OT Proschim

Burkhard Voß  
Rudolf-Breitscheid-Straße 156  
14482 Potsdam

Tom Kirschey  
Fürstenberger Straße 6  
16775 Stechlin, OT Menz

Axel Vogel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 22  
16225 Eberswalde

Thomas Nord  
Domstraße 27  
14482 Potsdam

Stellvertreter:

Norbert Wilke  
Großbeerenstraße 7  
14482 Potsdam

Dr. Elke Seidel  
Birkhorst 4 b  
14547 Beelitz

Christoph Schilka  
Lindenstraße 4  
03096 Guhrow

Wolfgang Renner  
Byhleguhre Dorfstraße 100  
15913 Byhleguhre-Byhlen

Carolin Steinmetzer-Mann  
Rosenweg 6  
03238 Massen

Ludwigsfelde, 09.09.2008

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

**Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde**  
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.